

Stellung von Feinback- bzw. Konditorwaren (außer Speiseeis) 900 DM und bei Herstellung von Speiseeis 948 DM als Handwerksteuergrundbetrag zu entrichten.

(4) Wird ein Bäcker gemäß § 6 Abs. 3 nur für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 zur Handwerksteuer A veranlagt, so ist der sich gemäß Absätzen 1 bis 3 ergebende Handwerksteuergrundbetrag anteilig für 9 Monate zu erheben.

§ 9

Ermäßigung für Dorfbäcker

Für 1962 werden die Ermäßigungen nach § 5 anteilig für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1962 gewährt.

III.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Die §§ 6 bis 9 gelten nur für 1962 und treten am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1962

Der Minister der Finanzen

I. V. r Rost

Stellvertreter des Ministers * 1

Preisordnung Nr. 1984.

— Exquisit-Erzeugnisse —

Vom 5. März 1962

§ 1

(1) Luxus- und ausgewählte Spitzen- und Spitzenerzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung (nachfolgend Exquisit-Erzeugnisse genannt) im Sinne dieser Preisordnung sind Erzeugnisse, die in Material und Gestaltung höchsten Ansprüchen genügen und ausschließlich in den vom Minister für Handel und Versorgung dafür festgelegten Einzelhandelsverkaufsstellen (Exquisit-Verkaufsstellen) zum Angebot kommen. Die Anerkennung als Exquisit-Erzeugnis erfolgt mit der Festsetzung des Einzelhandelsverkaufspreises gemäß Abs. 6.

(2) Als Exquisit-Erzeugnisse im Sinne des Abs. 1 gelten auch Gewebe und Leder, die ausschließlich zur Herstellung von Exquisit-Erzeugnissen Verwendung finden. Dieser Verwendungszweck ist im Vertrag zwischen Hersteller und Verarbeiter festzulegen.

(3) Bei der Ermittlung der Betriebspreise für Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen die betriebsindividuellen Selbstkosten in Ansatz gebracht werden. Von den Betrieben der Textil- und textilen Konfektionsherstellung aller Eigentumsformen ist bei der erstmaligen Aufnahme der Produktion von Erzeugnissen gemäß Absätzen 1 und 2 beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Beyerstraße 32, eine Kalkulationsrichtlinie zur selbständigen Preisermittlung anzufordern.

(4) Den Selbstkosten gemäß Abs. 3 darf ein Gewinn in Höhe des Gewinnsatzes der Gesamtproduktion des Jahres 1960, mindestens jedoch 6 %, sowie ein Zuschlag

von 5 % auf die Selbstkosten zugerechnet werden. Die Verwendung des Zuschlages wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates geregelt.

(5) Die Preisberechnung an die Exquisit-Verkaufsstellen erfolgt:

- für Erzeugnisse der Textil- und textilen Konfektionsherstellung entsprechend der Kalkulationsrichtlinie gemäß Abs. 3;
- für Erzeugnisse der Schuh-, Lederwaren-, Rauchwaren- und Hutherstellung zu den vom Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Leder—Schuhe—Rauchwaren, Halle, Alter Markt 2, festgesetzten Industrieabgabepreisen, wobei die Betriebspreise gemäß Absätzen 3 und 4 Berücksichtigung finden.

(6) Die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Handelsspannen durch den Minister für Handel und Versorgung oder durch die von ihm beauftragten Organe. Das Vorlageverfahren wird durch den Minister für Handel und Versorgung geregelt.

§ 2

Für Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 ist durch die Hersteller eine besondere Kennzeichnung (Annäherkett, Anhänger oder ähnliches) vorzunehmen, welche auf den besonderen Charakter dieser Erzeugnisse hinweist.

§ 3

Die Anerkennung als Exquisit-Erzeugnis gemäß § 1 Abs. 1 gilt nur für Erzeugnisse 1. Wahl. Der Minister für Handel und Versorgung ist berechtigt, auf Antrag der Hersteller Ausnahmen zuzulassen.

§ 4

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1962

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik
Der Vorsitzende

Der Minister
für Handel und Versorgung

R u m p f
Minister der Finanzen

I. V.: Dr. J a r o w i n s k y
Staatssekretär

Anordnung

über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft
Berufspuppentheater.

Vom 12. März 1962

Im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und nach Anhören der Zentrallleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Pflege und Entwicklung des Puppenspiels im Sinne einer sozialistischen Kulturpolitik wird eine Arbeitsgemeinschaft Berufspuppentheater gebildet.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Kultur.